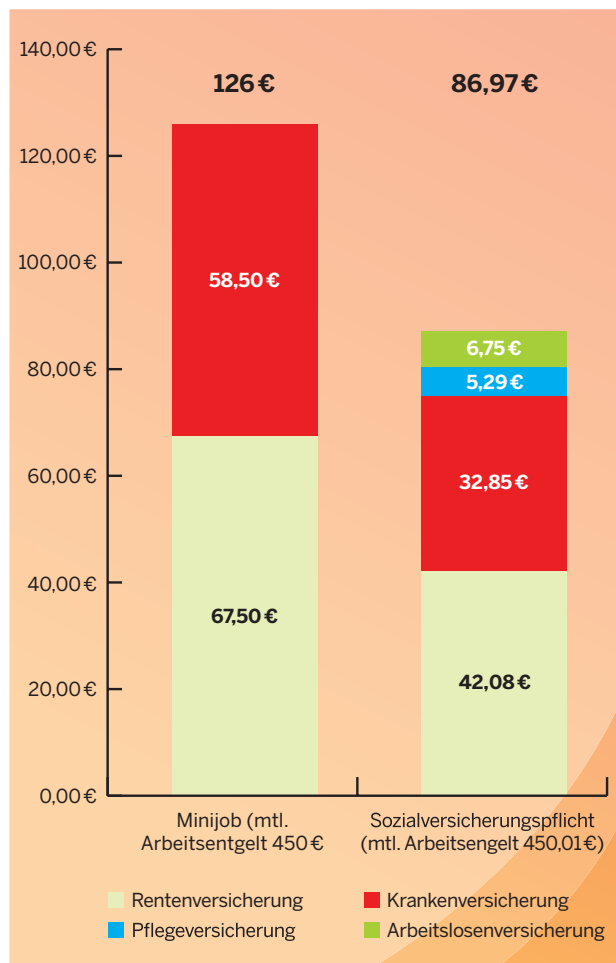


Schon gewusst?

Die vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge¹⁾ für Minijobber sind deutlich höher als für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:



¹⁾ Ohne Unfallversicherung und Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und Insolvenzgeldumlage

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 855-3111
Fax: 0211 855-3211
info@mais.nrw.de
www.landerfairenarbeit.nrw.de
www.mais.nrw

Realisation

Grafische Gestaltung Vollmers
Mönchengladbach

Bildnachweis

fotolia

Druck

Hausdruck

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, Januar 2016

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

FAIRE ARBEIT
FAIRER WETTBEWERB



Minijobs.
Informationen für
Arbeitgeberinnen
und Arbeitgeber.

Faire Arbeit auch im Minijob



Faire Arbeit und fairer Wettbewerb in Nordrhein-Westfalen – diesen Zielen hat sich die Landesregierung verpflichtet. Dazu gehören dauerhafte Arbeitsverhältnisse und gute Arbeitsbedingungen, einschließlich fairer Bezahlung und wirksamer Mitbestimmung. Das ist der legitime Anspruch der Beschäftigten und liegt zugleich im Interesse der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in unserem Land.

Gemeinsam mit Gewerkschaften und Arbeitgebern haben wir deshalb im Februar 2013 die Initiative „**Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb**“ gestartet.

Eine von uns in Auftrag gegebene Studie zeigt, dass insbesondere bei den Arbeitsbedingungen von Minijobberinnen und Minijobbern akuter Handlungsbedarf besteht. So gaben über 30 % der befragten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an, Beschäftigten in Minijobs nicht den ihnen gesetzlich zustehenden Urlaub zu gewähren. Der Grund ist, so lassen die Zahlen vermuten, dass ein beträchtlicher Teil der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht vollständig über die Rechte von Minijobbern informiert ist.

Mit diesem Flyer wird komprimiert über die Rechte von Minijobberinnen und Minijobbern informiert.

Helfen Sie mit, NRW zum Land der fairen Arbeit zu machen. Ihr

Rainer Schmelzer

Minister für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Minijobber sind Teilzeitbeschäftigte mit gleichen Rechten

Minijobberinnen und Minijobber dürfen wegen der geringfügigen Beschäftigung nicht schlechter gestellt werden als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn besondere sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Mindestlohn / Entgelthöhe

Auch für Minijobberinnen und Minijobber gilt der gesetzliche Mindestlohn. Unabhängig davon haben sie anteilig zu ihrer Arbeitszeit Anspruch auf den gleichen Lohn wie vergleichbare Vollzeitbeschäftigte. Dies gilt z. B. auch für Zulagen sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Die Zahlung eines Bruttostundenlohns an den Minijobber, der dem Nettostundenlohn eines Vollzeitbeschäftigten entspricht, ist nicht zulässig. Lediglich die Steuern sowie ggf. der Eigenanteil des Beschäftigten zur Rentenversicherung dürfen vom Bruttobetrag abgezogen werden.

Auch haben Beschäftigte in Minijobs Anspruch auf tarifliche Entgelte, soweit eine Tarifbindung vorliegt.

Weitere arbeitsrechtliche Ansprüche

Im Einzelnen haben Minijobberinnen und Minijobber folgende Rechte:

- schriftlicher Arbeitsvertrag bzw. Niederschrift der vereinbarten wesentlichen Arbeitsbedingungen
- bezahlter Erholungsurlaub
- Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit oder Kuren
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, wenn die Beschäftigte mehr als 390 € im Monat verdient
- Entgeltfortzahlung bei Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft und nach der Entbindung
- Entgeltzahlung bei Arbeitsausfall an Feiertagen
- Pausenzeiten
- (Jugend)arbeitsschutz und
- Kündigungsschutz

Beachtet werden muss darüber hinaus insbesondere die mit dem Mindestlohngesetz eingeführte Pflicht zur Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit!

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zu Minijobs und der Initiative „**Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb**“ finden Sie unter

**www.landderfairenarbeit.nrw.de
oder unter der Hotline (Tel. 0211 855-3111).**

Zuständige Einzugsstelle für die Pauschalbeiträge bei Minijobs ist die Deutsche Rentenversicherung (Minijob-Zentrale):

**www.minijob-zentrale.de
Service-Telefon: 0355 2902-70799**